

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Helmut Heiderich und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8230, 14/8767, 14/9089 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (2. GenTG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt das Anliegen der Richtlinie 98/81/EG für gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen, das Verwaltungsverfahren nach den positiven Erkenntnissen der letzten zehn Jahre durch möglichst vollständige Umsetzung der Richtlinie zu deregulieren, sofern das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in der Sicherheitsstufe 1 (kein Risiko) für gentechnische Anlagen und erstmalige gentechnische Arbeiten sowie bei wesentlichen Änderungen in dieser Sicherheitsstufe das Anzeigeverfahren einzuführen,
- die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 so zu gestalten, dass für die ausgenommenen Mikroorganismen auch auf die Aufzeichnungspflicht und spezielle Haftungsregelungen verzichtet wird,
- eine Ausweitung der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 von Mikroorganismen auf Pflanzen und Tiere sicherzustellen, sofern diese die Kriterien gemäß Anhang II B (98/81/EG) erfüllen,
- zu prüfen, ob die Führung von Laborbüchern bei weiteren gentechnischen Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht genügen, da die zusätzlich geforderten Aufzeichnungen einen in der Sicherheitsstufe unnötigen Aufwand verursachen,
- durch die Festlegung einer amtlichen Methodensammlung zur Entnahme und Untersuchung von GVO-Proben (gentechnisch veränderte Organismen) für eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der experimentellen Überwachung zu sorgen. Um den Laboren nicht unnötige Arbeit und Kosten aufzuerlegen, wird für einen Wegfall der Beschreibung der verfügbaren Techniken zur Erfassung, Identifizierung und Überwachung der in S1 eingestuften GVO plädiert,

- die im Rahmen der Allgemeinen Betriebshaftpflicht seit Jahren bewährte Deckungsvorsorge nicht durch Spezialregelungen des Gentechnikrechts zu verschärfen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Helmut Heiderich

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

- Im Zweiten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen mit dem Gentechnikgesetz (Bundestagsdrucksache 14/6763) stellt die Bundesregierung selbst fest, dass in den vergangenen Jahren keine Probleme mit gentechnischen Arbeiten aufgetreten sind. Des Weiteren bewertet der Gentechnikbericht die Reduzierung der aufwendigen Verwaltungsverfahren durch die EU-Richtlinie 98/81/EG als „erforderlich“. Trotz der positiven Erfahrungen stellt sich die Bundesregierung erneut einer Deregulierung der Anmeldeverfahren entgegen und besteht auf der zeitaufwendigen Anmeldung für gentechnische Anlagen und erstmalige gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1. Diese Sicherheitsstufe 1 wird jedoch ausdrücklich als risiko- und gefahrenlos eingestuft, so dass ein Anmeldeverfahren nicht gerechtfertigt erscheint. Eine Anzeige, wie in der EU-Richtlinie gefordert, führt zu einem beschleunigten Verfahren, ohne dabei den Schutz von Mensch und Umwelt zu gefährden.

Als Folgeänderung sind wesentliche Änderungen an einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es wäre inkonsistent, für Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen ein Anzeigeverfahren, für wesentliche Änderungen dagegen eine Anmeldung vorzusehen.

- Die geplante Verschärfung der Haftungsvorschriften und die Aufzeichnungspflichten führen zu einer weiteren Behinderung der Forschung und deren Anwendung. Im Zweiten Gentechnikbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/6763) wird darauf hingewiesen, dass es bisher zu keinen Haftungsfällen gekommen ist, die auf gentechnische Arbeiten zurückzuführen sind. Die Maßnahme der Bundesregierung erscheint somit unnötig und kontraproduktiv. Die bereits jetzt deutlich rückläufige Tendenz bei Forschungsvorhaben, die seit dem Jahre 2000 herrscht, würde weiter verstärkt und der Forschungsstandort Deutschland im Bereich Bio- und Gentechnik weiter beeinträchtigt, da Rückversicherer sich in zunehmendem Maße weigern, vermeintliche Gentechnik-Risiken zu decken.
- Wie in der Stellungnahme des Bundesrates am 1. März 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8767) vorgeschlagen, sind bestimmte Mikroorganismen aufgrund von langjähriger wissenschaftlicher Forschung als sicher einzustufen. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2, bestimmte gentechnische Arbeiten mit diesen Organismen von den Regelungen des Gentechnikgesetzes auszunehmen. Eine Beibehaltung der Haftungsregelungen und Aufzeichnungspflichten für diese Organismen würde einer Einstufung vom Gesetzgeber als „risikolos“ widersprechen. Der Wegfall dieser Regelungen erscheint angebracht. Des Weiteren sollte die Ausnahmeregelung von Mikroorganismen auf Organismen generell ausgeweitet werden, sofern diese den Kriterien im Anhang II B (98/81/EG) entsprechen, damit die Deregulierung nicht nur auf den einseitigen Bereich der Mikroorganismen beschränkt

bleibt, sondern auch bei gentechnischen Arbeiten mit Pflanzen und Tieren angewandt werden kann.

- Die Erweiterung des § 10 GenTG in Form eines amtlichen, national einheitlichen Methodenkataloges zur Entnahme und Untersuchung von GVO-Proben dient der Verbesserung der Rechtssicherheit gegenüber der Wirtschaft und Wissenschaft und erhöht den gesundheitlichen Verbraucherschutz durch stärkere Transparenz.

Dazu ist eine genaue Auflistung, Definition und Festlegung der Erfassungs-, Identifizierungs- und Überwachungstechniken von gentechnischen Arbeiten im GenTG notwendig, die ein bundesweit einheitliches Vorgehen garantieren.

